



Dienstanweisung

FEUERWEHRFESTE

Gemäß §§ 50 Abs. 2 Z. 1 und 57 Abs. 2 Z. 2 NÖ FG 2015 wird angeordnet:

Bei der Durchführung von Feuerwehrfesten sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Anmeldung

Die Veranstaltung muss – sofern das Fest nur in einer Gemeinde stattfinden soll und die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, unter 3.000 Personen beträgt, bei der zuständigen Gemeinde nach § 4 des NÖ Veranstaltungsgesetzes (LGBl. 7070 i.d.g.F.) mindestens 4 Wochen vorher angemeldet werden. Wird diese Zahl überschritten werden, ist die Veranstaltung bei der Bezirkshauptmannschaft – mindestens 8 Wochen vorher – anzumelden).

Die Anmeldung hat gemäß § 5 des NÖ Veranstaltungsgesetzes (NÖ VAG) zu enthalten:

- den genauen Namen der Feuerwehr, des Kommandanten und deren Adresse
- den Ort der Veranstaltung bzw. genaue Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte mit Grundstücksnummer(n) und Eigentümerangabe
- den Zeitraum der Veranstaltung
- während der Veranstaltung anwesende und für die Durchführung verantwortliche Personen
- Erwartete Gesamtbesucheranzahl und die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig das Fest besuchen können

Beilagen:

(die nachfolgenden Gesetzesbestimmungen beziehen sich auf das NÖ Veranstaltungsgesetz – NÖ VAG)

- a) Lageplan (nach § 5 Z. 4 NÖ VAG)
 - b) Bescheinigung über die Zertifizierung eines Zeltes oder Bestätigung eines Fachkundigen (nach § 5 Z. 7 NÖ VAG); das gilt auch für technische Geräte (wie z.B. Autodrom, etc.),
 - c) Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte (nach § 5 Z. 8 NÖ VAG
 - d) Sicherheitstechnisches Konzept
 - e) Brandschutztechnisches Konzept
 - f) Rettungstechnisches Konzept
- } (nach § 5 Z. 9 NÖ VAG)
- g) Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (nach § 5 Z. 10 NÖ VAG); - wenn mehr als 500 Personen das Fest gleichzeitig besuchen können sowie bei Veranstaltungen mit einer höheren Unfallgefährdung durch technische Geräte (z. B. Schaukeln, Rutschbahnen, Autodrome)
 - h) Bestätigung bzw. Erklärung des Veranstalters, dass alle sicherheitsrelevanten baurechtlichen- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden.

Zutreffendenfalls:

- a) Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände (nach § 5 Z. 12 NÖ VAG - bei Veranstaltungen im Freien)
- b) Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft (nach § 5 Z. 12 NÖ VAG bei Veranstaltungen im Freien)



- c) Darstellung der Verkehrssituation – ggf. unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes (nach § 5 Z. 15 NÖ VAG – Skizze und/oder Beschreibung)

2. Informationen über die Inhalte eines sicherheits-, brandschutz- und rettungstechnischen Konzepts, im Folgenden kurz als Sicherheitskonzept bezeichnet

Das Sicherheitskonzept soll durch eine umfassende Berücksichtigung aller Gefährdungsmöglichkeiten einerseits einem geordneten Ablauf des Festes sowie der Sicherheit der Besucher und der veranstaltenden Feuerwehr selbst dienen, andererseits aber auch die Verantwortlichen selbst rechtlich absichern (z. B. Haftungsansprüche). – Schließlich soll auch ein möglicher Schadens- bzw. Unglücksfall nicht zur strafrechtlichen Verantwortung der Veranstalter bzw. zu deren finanziellen Inanspruchnahme führen.

Im Folgenden werden daher die standardmäßig zu berücksichtigenden Sicherheitsbestimmungen, die aus mehreren Rechtsbereichen stammen, kurz aufgezeigt und sollen als Orientierung für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes dienen.

Angemerkt wird, dass für Rahmenveranstaltungen, welche mit einer besonderen Gefahr verbunden sind (z.B. Stuntvorführungen), das vorliegende Sicherheitskonzept dementsprechend anzupassen ist.

Abweichungen von den folgenden Bestimmungen können durch Ersatzmaßnahmen (z.B. organisierte Maßnahmen wie eine Brandsicherheitswache) kompensiert werden.

2.1 Fluchtwege und Notausgänge

Fluchtwege dienen zum sicheren Verlassen eines Veranstaltungsbauwerkes bzw. eines Veranstaltungsareals. Diesbezügliche Regelungen sind in der NÖ. Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7 i.d.g.F., bzw. in der Arbeitsstättenverordnung, LGBl. II 368/1998, i.d.g.F., enthalten.

Fluchtwege innerhalb von Veranstaltungsgebäuden bzw. Veranstaltungszelten dürfen maximal 40 m lang sein und müssen unmittelbar ins Freie führen. Vor den Ausgängen müssen im Freien ausreichende Staufflächen für Menschenansammlungen vorhanden sein.

Ausgänge und Fluchtwege müssen ausreichend gekennzeichnet sein.

Fluchtwege wie auch Notausgänge sind von jeder Verstellung, Lagerung und Einengung in der notwendigen Breite während einer Veranstaltung ständig freizuhalten. Die Breite der Fluchtwege wie auch der Notausgänge ist abhängig von der anwesenden Personenanzahl, welche auf diese angewiesen sind, und werden diese nach der Arbeitsstättenverordnung, wie folgt bemessen:

Fluchtwege

<u>Personenanzahl</u>	<u>nutzbare Breite</u>
≤ 20 Personen	≥ 1,00 m
≤ 120 Personen	≥ 1,20 m
+ 10 Pers.	+ 0,10 m

Notausgänge

<u>Personenanzahl</u>	<u>nutzbare Breite</u>
≤ 20 Personen	≥ 0,80 m
≤ 40 Personen	≥ 0,90 m
≤ 60 Personen	≥ 1,00 m



≤ 120 Personen	≥ 1,20 m
+ 10 Pers.	+ 0,10 m

Bauwerke für größere Menschenansammlungen (mehr als 120 Personen) müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Ausgänge haben. Ein Ausgang hat für Rollstuhlfahrer benutzbar und als solcher gekennzeichnet zu sein.

Die Ausgänge von Bauwerken mit einem Verwendungszweck für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen müssen an zwei verschiedenen Gebäudefronten liegen. Von diesen Ausgängen muss die öffentliche Verkehrsfläche erreichbar sein.

Bei sämtlichen größeren Veranstaltungsbauwerken (darunter zählen auch Zelte) sollten zumindest zwei möglichst weit voneinander entfernt befindliche Notausgänge vorhanden sein. Bei den Notausgängen ist zu beachten, dass diese ständig offen sind bzw. sich leicht von innen öffnen lassen. Sofern mehr als 15 Personen auf einen Notausgang angewiesen sind, muss sich dieser - sofern er nicht prinzipiell geöffnet ist - in Fluchtrichtung öffnen lassen. Tore, welche als Notausgang herangezogen werden, müssen in geöffneten Zustand ausreichend fixiert werden.

Bei einer Sitzbestuhlung ist zudem nachstehendes zu beachten:

Sitzplätze sind so anzuordnen, miteinander zu verbinden oder am Boden zu befestigen, dass der Raum im Gefahrenfall geordnet verlassen werden kann. Zwischen den Sitzreihen muss ein freier Durchgang von 40 cm verbleiben. Kein Sitzplatz einer Sitzreihe darf vom nächsten Verkehrsweg durch mehr als 10 Sitzplätze getrennt sein, wobei auf eine unregelmäßige Anzahl von Sitzen in einer Reihe zu achten ist. Werden Sitzplätze vor Tischen angeordnet, darf kein Sitzplatz vom nächsten Verkehrsweg mehr als 6 m entfernt sein. Verkehrswege müssen mindestens 1,20 m breit sein. Hinsichtlich der Tisch- und Sesselaufstellung wird zudem auf die Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz (TRVB) N 135/79 verwiesen.

2.2 Sicherheitsbeleuchtung

Die Sicherheitsbeleuchtung für Veranstaltungsbauwerke ist im § 142 der NÖ. Bautechnikverordnung 1997 grundsätzlich geregelt. Prinzipiell ist sie für Bauwerke für größere Menschenansammlungen, und zwar für die für Veranstaltungsbesucher zugänglichen Teile vorzusehen.

Die Sicherheitsbeleuchtung besteht grundsätzlich aus einer Notbeleuchtung (Kennzeichnung der Fluchtwege) und einer Zusatzbeleuchtung (zur Erreichung der Mindestbeleuchtungsstärke) bei Versagen der Hauptbeleuchtung.

Durch die Sicherheitsbeleuchtung muss bei Ausfall des normalen Stromnetzes zumindest ein sicheres Verlassen der Veranstaltungsstätte möglich sein.

2.3 Blitzschutzanlagen

Grundsätzlich sollten sämtliche Bauwerke für größere Menschenansammlungen (mehr als 120 Personen) mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein. Darunter fallen somit auch Veranstaltungszelte.

2.4 Dekorationen

Zum Dekorieren der Veranstaltungsbauwerke im Inneren dürfen grundsätzlich nur schwer entflammable Materialien, welche unter Hitze- oder Brandeinwirkung zudem nicht abtropfen, verwendet werden (Verordnung über Materialien zur



Ausschmückung von Räumen für Veranstaltungen oder Festlichkeiten, LGBl. 4400/8).

Sollten diese Brandeigenschaften nicht vorhanden sein, sind die Dekorationsgegenstände nachträglich mit einem Flammenschutzmittel zu behandeln. Zündquellen wie z.B. Scheinwerferleuchten müssen einen ausreichenden Abstand zu sämtlichen brennbaren Dekorationen aufweisen.

Dekorationen in Räumen mit einer großen Personenbelegung sind so anzubringen, dass Fluchtwege und Notausgänge jederzeit in ihrer ganzen Breite frei begehbar bleiben und deren Kennzeichnung sichtbar bleibt.

2.5 Mittel für die Erste und Erweiterte Feuerlöschhilfe

Zur Brandbekämpfung sind zumindest tragbare Feuerlöscher in ausreichender Anzahl im Bereich des Veranstaltungsbereiches aufzustellen. Als Standorte sind primär jene Stellen heranzuziehen, bei welchen ständig Personal anwesend ist (z.B. Kochbereiche, Kassa, Schank). Das Leistungsvermögen der Feuerlöscher wird in Löschmitteleinheiten (LE) ausgedrückt. Ein Wasserlöscher W 9 bzw. ein Schaumlöscher S

9 muss mindestens über 4 Löschmitteleinheiten verfügen. Pro 200 m² Nutzfläche müssen 4 Löschmitteleinheiten vorhanden sein.

Bei Friteusen kann es infolge einer Überhitzung zu so genannten Fettbränden kommen. Zum Löschen darf keinesfalls Wasser verwendet werden (Gefahr einer Fettexplosion). Für diese Bereiche sollten daher speziell geeignete Löschgeräte (z.B. Feuerlöscher geeignet für Brandklasse F, CO₂-Löscher oder Löschdecke) vorgesehen werden.

Pulverlöscher sollen im Bereich der Veranstaltungsstätte wegen einer möglichen Sichtbehinderung keinesfalls bereitgestellt werden.

Es können zur Brandbekämpfung, sofern vorhanden, aber auch Wandhydranten eingesetzt werden.

Hinsichtlich der Ersten und Erweiterten Löschhilfe wird auf die TRVB F 124/97 verwiesen.

Eine Brandsicherheitswache ist ggf. vorzusehen.

2.6 Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge

Grundsätzlich ist es Einsatzkräften (Feuerwehr, Polizei und Rettungsorganisationen), zu ermöglichen, die Veranstaltungsstätte ungehindert zu erreichen – unabhängig davon, ob diese bereits ständig vor Ort sind.

Flächen für die Feuerwehr sind in der TRVB F 134/87 geregelt.

2.7 Technische Aufbauten – Lautsprecher – Scheinwerfer

Im gesamten Veranstaltungsbereich müssen an Dekorationszügen, Gerüsten, Aufbauten und dgl. sowie an hohen Dekorationsteilen befestigte Geräte (wie z.B. Scheinwerfer, Lautsprecher) mit einer zusätzlichen geprüften Fangvorrichtung (z.B. Stahlseil, Stahlkette) an der tragenden Konstruktion gesichert sein, die mindestens die 5-fache Masse des befestigten Gerätes tragen kann. Freihängende Betriebs- und Verbrauchsmittel mit einer Masse von mehr als 5 kg sind durch zwei voneinander unabhängige Aufhängevorrichtungen zu montieren. Es ist zudem darauf zu achten, dass stets eine ausreichende lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m vorhanden ist.



2.8 Beheizung, Grill- und Kochvorgänge

Werden zur Beheizung wie auch für Koch- und Grillvorgänge brennbare Gase eingesetzt, sind das NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 (NÖ GSG 2002), LGBl. 8280 i.d.g.F. und die NÖ Gassicherheitsverordnung 2004, LGBl. 8280/1, einzuhalten.

Besondere Sorgfalt ist auf flüssiggasbetriebene Terrassenheizstrahler zu verwenden (siehe Baumusterprüfbescheinigung sowie Warnhinweise in der zugehörigen Montage- und Betriebsanleitung).

Grillwägen, welche über eine Flüssiggasversorgung verfügen, deren Ausführung dem § 76, Abs.2 der Gewerbeordnung entspricht (Nachweis durch Bescheid), bedürfen keiner gesonderten sicherheitstechnischen Betrachtung.

2.9 Löschwasserversorgung

Es muss zumindest ein Hydrant bzw. ein Löschwasserbehälter im Nahbereich (bis zu einer Entfernung von 150 m) der Veranstaltungsstätte vorhanden sein. Die Löschwasserentnahme muss jedoch auch im Brandfall stets möglich sein. Es wird auf die TRVB F 137/03 sowie die Richtlinie des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) VB 01 verwiesen.

Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen zu treffen (z.B. Bereitstellung eines Tanklöschfahrzeuges).

2.10 Veranstaltungszelte

Über die Sicherheit von sog. fliegenden Bauten in Form von Zelten ist die ÖNORM EN 13782 heranzuziehen. Ziel dieser Norm ist es, Personen und Sachen gegen Schäden zu schützen, die durch die Konstruktion und den Betrieb dieser Zeltkonstruktionen verursacht werden. Diese Norm gilt für Zeltkonstruktionen mit einer Grundfläche von mehr als 50 m². Für Zelte mit weniger als 50 m² Grundfläche ist die Erstellung eines Prüfbuches nicht erforderlich. Hier ist lediglich vom Hersteller eine Dokumentation hinsichtlich des Brandverhaltens der Planenwerkstoffe und der Standsicherheit der Konstruktionen notwendig.

Grundsätzlich bedürfen nach dem § 10 des NÖ. Veranstaltungsgesetzes 2006 Veranstaltungszelte dann keiner Bewilligung, wenn eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes einer akkreditierten Organisation vorgelegt wird oder wenn sie von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes für die betreffende Veranstaltungsart (z.B. Eignungsfeststellung des Magistrates der Stadt Wien) bewilligt wurde. Anstelle der Zertifizierung des Zeltes kann auch eine aktuelle Bestätigung eines Fachkundigen (z.B. Baumeister, Zivilingenieur) über die Stabilität und Eignung des Zeltes vorgelegt werden.

2.11 Erste Hilfe Einrichtungen – Rettungsdienstliche Maßnahmen

Sollten gleichzeitig nur bis zu 500 Besucher erwartet werden, würde sich aufgrund der Berechnungsformel nach Klaus Maurer (rettungsdienstliche Analyse) bei einem Risikofaktor von 0,4 (Straßenfest) ein Punktwert von 1,2 ergeben. Hierbei wäre dann keine ständige Präsenz von ausgebildeten Ersthelfern notwendig. – Es sollten aber zumindest 2 Personen telefonisch erreichbar sein, welche innerhalb einer kurzen Zeit vor Ort eintreffen könnten.

Ergibt sich bis 1.000 Besucher (gleichzeitig) in geschlossenen Räumlichkeiten ein Punktwert von 2,4. Aufgrund des Punktwerts der Risikoanalyse kann mit der ständigen Anwesenheit von mindestens drei in Erster Hilfe ausgebildeter Mitarbeiter / Mitglieder des Feuerwehrmedizinischen Dienstes und der Vorhaltung der angeführten Materialien das Auslangen gefunden werden.



Es sollte jedoch stets die zuständige Rettungsdienststelle über die Durchführung der Veranstaltung rechtzeitig informiert werden.

Sofern mehr als 1.000 Besucher gleichzeitig erwartet werden, wäre es notwendig, eine gesonderte Risikoanalyse nach Maurer im Einvernehmen mit den Rettungsorganisationen sowie unter Festlegung der erforderlichen Maßnahmen, durchzuführen.

Bei Rahmenveranstaltungen, welche mit einer zusätzlichen Risikozunahme verbunden sind, soll auch stets bei einer Besucheranzahl unter 1.000 Besuchern eine Risikobetrachtung angestellt werden.

Unter <http://www.rotekreuz.at/container/maurer.htm> findet sich der sog. „Maurer Algorithmus“, welcher überschlagsmäßig zur Ermittlung der erforderlichen Rettungskräfte („Straßenfest“ als „Art der Veranstaltung“) herangezogen werden kann.

2.12 Abstellplätze für Kraftfahrzeuge, verkehrstechnische Vorkehrungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960, ggf. auch nach dem Kraftfahrlineiengesetz

Es sollten stets auch bei Veranstaltungen ausreichende Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge vorhanden sein. Nach dem § 155 der NÖ. Bautechnikverordnung 1997 müsste je 10 Besucher ein PKW-Abstellplatz vorhanden sein. Kfz-Stellplätze sollten ein Mindestausmaß von 2,30 m x 4,80 m aufweisen.

Die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge in einen allenfalls gesperrten Bereich muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung gewährleistet sein. Erforderlichenfalls wäre hierfür die Veranstaltung zu unterbrechen bzw. abubrechen.

Der gesperrte Veranstaltungsbereich ist jeweils am Beginn zumindest halbseitig durch Scherengitter o. ä. abzusichern bzw. von den übrigen Verkehrsflächen entsprechend standsicher abzuschränken. Bei Dunkelheit oder sonstigen schlechten Sichtverhältnissen ist der Beginn dieser Sperre ausreichend zu beleuchten.

Auf die Zufahrt zu den vorgesehenen Stellplätzen der Besucher soll mit einem Verkehrszeichen gemäß § 53 Ziffer 1 b StVO 1960 „Zum Parkplatz“ mit in Richtung zum Parkplatz weisenden Pfeil hingewiesen werden. Ein Ordnerdienst soll für die korrekte Einweisung der Fahrzeuglenker zumindest zu Spitzenzeiten direkt vor Ort zur Verfügung stehen und im Übrigen während der Veranstaltung ständig anwesend sein.

Zugleich ist auch darauf zu achten, dass Parkplatzzufahrten bzw. die erforderlichen Rangierflächen vom ruhenden Verkehr freigehalten werden bzw. wären die Zufahrt und Besucherparkplätze gegenüber den angrenzenden Grünflächen und dem übrigen Gelände deutlich sichtbar durch Ketten/Latten/rot-weiß-rote Bänder/Schnüre abzuschränken und durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziffer 13 b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ auf eine Breite von 6 m von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Verkehrsregelnde Maßnahmen, Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen (wie die Aufstellung von Verkehrszeichen „Fahrverbot“, „Zufahrt gestattet“, „Halten und Parken verboten“ mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“, „Umleitung“, etc. haben im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu erfolgen. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der veranstaltungsbedingten Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind vollflächig wirksam abzudecken (nicht zu verkleben). Auf



rechtzeitiges Aufstellen achten! – Es empfiehlt sich auch, von Verkehrsbeschränkungen betroffene Anrainer rechtzeitig darüber zu informieren.

Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr muss aufrechterhalten werden – sei es durch unverzügliches Durchschleusen oder durch eine rechtzeitig zu beantragende Verlegung der Haltestellen.

Nach Ende der Veranstaltung sind die beanspruchten Verkehrsflächen unverzüglich zu räumen und wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen (einschließlich Reinigung). Die für die Veranstaltung erforderlichen Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene und abgedeckte Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.

3. Lebensmitteltechnische und hygienische Vorkehrungen

3.1 Ausstattung und Manipulation

Das neue Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG wurde am 20.1.2006 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 13/2006). Dieses Bundesgesetz regelt nicht nur Anforderungen an Lebensmittel, sondern gilt auch für die Produktion sowie die Verarbeitung von Lebensmitteln.

Des Weiteren wird auf das gesetzliche Erfordernis der einmaligen Meldeverpflichtung für Betreiber von Veranstaltungen nach der Eintragungs- und Zulassungsverordnung, BGBl. II 93/2006 verwiesen. Veranstalter, die bereits vor dem 1.1.2006 als Lebensmittelunternehmer tätig waren, gelten als gemeldet.

Nähere Informationen hierzu sind der Checkliste für Revisionen bei Festen auf der Homepage des NÖ. Landesfeuerwehrverbandes unter www.noelfv.at zu entnehmen.

3.2 Personal

Auf eine entsprechende Arbeitskleidung sowie das Unterlassen des Tragens von Ringen und Armbanduhren ist zu achten.

Personen mit Durchfall oder Erkältungskrankheiten in akutem Zustand sowie Personen mit infizierten Wunden oder Hautkrankheiten dürfen weder in der Küche, im Grillbereich noch mit der Speisenausgabe beschäftigt werden.

Das Personal ist über den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln zu informieren. Eine eigene Personaltoilette mit geeigneten Vorrichtungen zum hygienischen Waschen (fließendes Kalt- und Warmwasser, Flüssigseife und Einweghandtücher) ist vorzusehen.

3.3 Wasserversorgung

Eine hygienisch einwandfreie und ausreichende Wasserversorgung muss gegeben sein (Ortswasserleitung, untersuchtes Brunnenwasser).

3.4 Sanitäranlagen und Abwasserbeseitigung

Entsprechend der Besucheranzahl ist eine ausreichende Anzahl von geschlechtlich getrennten Toilettenanlagen an möglichst mehreren Standplätzen erforderlich. Nach § 143 der NÖ. Bautechnikverordnung 1997 ist - bis zu 1.000 Personen - für je 30 Frauen und je 100 Männer ein Klosett und für je 50 Männer ein Pissstand einzurichten (das sind unter Annahme einer gleich großen Geschlechterverteilung - gerundet - 17 WC für Frauen sowie 5 WC und 10 Pissstände für



Männer). Für weitere über 1.000 Personen ist die Anzahl auf ein Drittel der für die ersten 1.000 Personen geforderten Klosette bzw. Pissstände zu reduzieren und zu diesen hinzuzurechnen. Die Gesamtsumme der ermittelten Zahlen ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

Beispiel für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl der Klosettanlagen unter der Annahme, dass in einem maximal 5.000 Besucher fassenden Bauwerk jeweils die gleiche Anzahl von Frauen und Männern an einer Veranstaltung teilnehmen kann:

- (1) 1.000 Personen (= 500 Frauen + 500 Männer)
 Frauen: $500:30 = 16,67$ WC
 Männer: $500:100 = 5$ WC und $500:50 = 10$ Pissstände
- (2) 5.000 - 1.000 Personen = 4.000 Personen (= 2.000 Frauen + 2.000 Männer)
 Frauen: $2.000:30:3 = 22,22$ WC
 Männer: $2.000:100:3 = 6,67$ WC und $2.000:50:3 = 13,33$ Pissstände
- (1)+(2) = Gesamt (aufgerundet):
 Frauen: $16,67 + 22,22 = 38,89$ 39 WC
 Männer: $5 + 6,67 = 11,67$ 12 WC
 $10 + 13,33 = 23,33$ 24 Pissstände

Es trifft zwar zu, dass bei Großveranstaltungen die Anzahl der Klosettanlagen – nach nationalen und internationalen Erfahrungswerten – nicht linear steigt, sondern sich deren Bedarf mit ansteigender Besucherzahl reduziert. Tatsächlich müsste sich bei einer Besucherzahl von 2.000 sodann folgender Schlüssel ergeben:

- 2.000 - 1.000 = 1.000 (500 + 500)
 Frauen: $500 : 30:3 = 5,55$ WC
 Männer: $500 : 100:3 = 1,66$ WC
 $500 : 50:3 = 3,33$ Pissstände

Zusammengerechnet ergibt dies mit den für die ersten 1.000 vorgeschriebenen Zahlen - aufgerundet:

- Frauen: $16,67+5,55= 23$ WC
 Männer: 7 WC und 14 Pissstände.

3.5 Abfallentsorgung

Die ordnungsgemäße Trennung und hygienische Entsorgung der anfallenden Abfälle (z. B. Einweggeschirr, Speisenreste) muss (gemäß den Vorschriften der Gemeinde) gewährleistet sein.

- Hinweis: Ein Muster eines „Sicherheitskonzeptes“ (am Beispiel der FF St. Pölten-Wagram) einschließlich eines Lageplanes und eines Detailplanes ist der Homepage des NÖ Landessfeuerwehrverbandes (www.noelfv.at), und zwar unter: Informationen zum NÖ Veranstaltungsgesetz zu entnehmen.

4. Gewerbeordnung

4.1 Konzession

Es ist nicht notwendig, dass ein Gastwirt als Konzessionsträger aufscheint.

4.2 Sperrstundenregelung

Feuerwehrfeste unterliegen nicht den gewerblichen Sperrstundenregelungen.



4.3 Ausschank von alkoholischen Getränken, Zutrittsbeschränkungen

Nach § 112 der Gewerbeordnung darf an Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr ausgeschenkt werden.

Im Hinblick auf die gesteigerte Verantwortlichkeit der Veranstalter wird auch noch darauf aufmerksam gemacht, dass Besuchern, die unter Alkohol- oder Drogen- einfluss stehen oder die alkoholische Getränke oder Drogen in die Betriebsstätte (Zelt) einbringen wollen, der Zutritt verweigert werden kann.

Das gilt auch, wenn sich z. B. die Besucher weigern, mitgebrachte Gegenstände, die als Wurfgeschosse, für Gewalttätigkeiten oder zur Störung verwendet werden können (Rauchbomben, Feuerwerkskörper), abzugeben.

Es besteht die Verpflichtung, auf Verlangen auch kalte nichtalkoholische Getränke auszuschenken bzw. mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (ausgenommen Obstwein) und diese nichtalkoholischen Getränke besonders zu kennzeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen. – Es empfiehlt sich, diese billigeren nichtalkoholischen Getränke auf den Getränkekarten gesondert auszuweisen.

Die Bundespolizei ist generell zur Mitwirkung verpflichtet - sofern es sich nicht um bau- oder feuerpolizeiliche Angelegenheiten handelt.

5. NÖ. Jugendgesetz

Das NÖ. Jugendgesetz, LGBl. 4600 i.d.g.F. regelt im § 15,

dass der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen (darunter fallen auch Feuerwehreffeste) jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 05.00 Uhr bis 01.00 Uhr erlaubt ist. Darüber hinaus dürfen junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen an derartigen Veranstaltungen teilnehmen.

Jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen weder alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken – sog. „Alkopops“) noch Tabakwaren bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben, besitzen, noch konsumieren (siehe § 18 leg. cit.).

Veranstalter wie auch deren Beauftragte haben im Rahmen der Veranstaltung nach dem § 20 des NÖ. Jugendschutzgesetzes dafür zu sorgen, dass u.a. die obigen Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden.

Es ist daher notwendig, dass bei sämtlichen Schankbereichen Aushänge in Bezug auf das NÖ. Jugendgesetz angebracht werden (die mit dem Hinweis auf die Ausschankverweigerung an Betrunkene kombiniert werden können).

6. Sonstige Hinweise

6.1 Veranstaltungen mit Darbietung von Musik

Die Bestimmungen des Rahmenvertrages mit der AKM (staatlich autorisierte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger) sind einzuhalten.



6.2 Aufstellung von Werbeträgern, Transparenten und Plakaten

Vor dem Anbringen von Transparenten und Plakaten im Ortsgebiet ist das Einvernehmen mit der Gemeinde bzw. Straßenerhalter herzustellen.

Eigens aufgestellte Werbetafeln (Plakatwände) können aufgrund ihrer Größe als sog. bauliche Anlage nach § 14. Z. 2 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, bewilligungspflichtig sein. – Das ist dann der Fall, wenn (durch deren nicht fachgerechte Herstellung bzw. Verankerung) Gefahren für Personen und Sachen entstehen oder ein Widerspruch zum Ortsbild auftreten könnten.

Die Verwendung von baulichen Anlagen im Zuge einer Bundes- oder Landesstraße für Ankündigungen der Feuerwehren außerhalb des Ortsgebietes wird vom NÖ Straßendienst unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen unentgeltlich gestattet, jedoch ist vorher das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen.

6.3 Lärmschutz

Mit dem Betrieb von Feuerwehrfesten gehen oft erhebliche Geräuscentwicklungen durch technische Einrichtungen wie Musikanlagen, durch Besucher und den damit verbundenen Verkehr einher. Informationen zum Lärmschutz sowohl für die Besucher als auch für die Nachbarn sind in der Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen des Umweltbundesamtes (Ausgabe 2000) publiziert. Hierbei wird auch auf die Bewertung bei seltenen Veranstaltungen (wie z.B. bei Feuerwehrfesten) eingegangen. Diese Richtlinie kann kostenlos unter der Homepage www.umweltbundesamt.at herunter geladen werden.

Es empfiehlt sich generell, vor der Durchführung des Festes das Einvernehmen mit den Nachbarn herzustellen.

6.4 Geländeüberprüfung

Es sollte rechtzeitig vor Abhaltung der Veranstaltung das gesamte Veranstaltungsareal inklusive der Freiflächen besichtigt werden, sodass Gefahrenstellen (wie z.B. lose Dachziegel, zerbrochene Schachtabdeckungen, zerbrochene Glasscheiben, wegstehende spitze Gegenstände) rechtzeitig entschärft werden können.

6.5 Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln

Das Abbrennen von Feuerwerken im Inneren von Veranstaltungsbauwerken ist nur bei Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zulässig. In Veranstaltungszelten erscheint dies grundsätzlich aufgrund der vorhandenen brennbaren Planen als brandschutztechnisch nicht zulässig. Des Weiteren wird auch auf das Pyrotechnikgesetz, BGBl. 282/1974 i.d.g.F. verwiesen. Darin ist u. a. geregelt, dass die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Gesamtsatzgewicht von mehr als 3 g bis 50 g) im Ortsgebiet verboten ist. Ausnahmen hiervon sind aufgrund einer Verordnung des Bürgermeisters zulässig. Für Feuerwerke der Klassen III und IV ist stets eine zusätzliche Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz 1974 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeidirektion erforderlich.



7. Steuerrechtliche Bestimmungen

7.1 Körperschafts- und Umsatzsteuer

Die Einnahmen der Freiwilligen Feuerwehren (Körperschaften des Öffentlichen Rechtes) aus gesellschaftlichen oder geselligen entgeltlichen Veranstaltungen aller Art unterliegen weder der Körperschafts- noch der Umsatzsteuer, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Solche Veranstaltungen (mit Einnahmenerzielungsabsicht) dürfen innerhalb eines Kalenderjahres nicht an mehr als 72 Stunden stattfinden. Als Veranstaltung gilt jede ausschließlich oder überwiegend der Geselligkeit und Unterhaltung dienende Unternehmung (wie Feste aller Art, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenschank, Wandertage, Vergnügungs-Sportveranstaltungen usw.)

Beachte: Bei Veranstaltungen wird die effektive Öffnungszeit laut der Anmeldung der Veranstaltung gerechnet (Einlass des ersten Gastes bis zum Sperren der letzten Ausschank). Nicht dazu zählen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung.

Beispiel:

Ein Feuerwehrfest hat laut Anmeldung von Freitag 19.00 Uhr bis Samstag 02.00 Uhr (7 Stunden), Samstag 16.00 Uhr bis Sonntag 02.00 Uhr (8 Stunden) und Sonntag 09.00 Uhr bis Sonntag 14.00 Uhr (5 Stunden) geöffnet.

Somit ergibt sich eine Gesamtdauer von 20 Stunden für das Feuerwehrfest.

- b) Die Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten Zweckes im Sinne der §§ 35, 37 und 38 der Bundesabgabenordnung i.d.g.F. abgehalten werden.

Wichtig: Bereits im Rahmen der Bekanntmachung des Festtermins und der Werbung für das Fest nach außen hin, muss erkennbar als Zweck der Veranstaltung die Aufbringung von Mitteln für konkrete, dem Gemeinwohl dienliche Zwecke (z.B.: Anschaffung eines Löschfahrzeuges) bekannt gegeben werden. Den Besuchern des Feuerwehrfestes muss klar sein, welcher Aktivität der Feuerwehr die Erträgnisse gewidmet sind. Allgemeine Aussagen, wie etwa solche, dass die Erträgnisse zur Förderung der Feuerwehr dienen, sind nicht ausreichend. Dabei ist es durchaus zulässig, über einen überschaubaren Zeitraum Mittel anzusparen und erst dann zu verwenden, wenn sie in einer für den Verwendungszweck ausreichenden Höhe vorhanden sind.

7.2 Werbeabgabe

Der Werbeabgabe unterliegen insbesondere Werbeeinschaltungen in Druckwerken (z.B. periodische erscheinende Zeitschriften und Postwurfsendungen) sowie die Duldung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften (z.B. Transparentwerbung, Werbung in nicht periodisch erscheinenden Druckwerken wie Festschriften, Plakate, Einladungen, Eintrittskarten etc.). Nicht als steuerpflichtige Werbeleistung zählen hingegen bloße Durchsagen anlässlich von Ansprachen (z.B. Bedanken für die Spende bei einem bestimmten Spender), öffentlichen Scheckübergaben etc.

Die Werbeabgabe beträgt 5% des Werbeentgeltes. Wird die Werbeabgabe nicht getrennt ausgewiesen, ist diese aus dem Gesamtbetrag durch Multiplikation mit



einem Faktor herauszurechnen. Dieser Faktor beträgt bei nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Leistungen 0,047619.

Beispiel:

Die Summe der gesamten Werbeeinnahmen (einschließlich der Werbeabgabe) eines Jahres beträgt 10.495 Euro. Die Werbeabgabe beträgt 499,76 (10.495 x 0,047619) die Werbeleistung 9995,24 Euro.

Falls steuerpflichtige Werbeleistungen durch eine Feuerwehr erbracht werden, tritt eine Steuerpflicht erst ein, wenn das Werbeentgelt (siehe oben) eine jährliche Freigrenze von 10.000 Euro übersteigt, wobei Freigrenze bedeutet, dass bei deren Überschreiten für alle Werbeleistungen die Werbeabgabe zu entrichten ist.

Beispiel:

Die Summe der Werbeleistungen beträgt 11.500 Euro. Der Werbeleistung unterliegen nicht bloß 1.500 sondern 11.500 Euro.

Wichtig:

In die Freigrenze von 10.000 Euro sind nicht nur Werbeentgelte, die anlässlich einer Veranstaltung vereinnahmt werden, sondern sämtliche Werbeentgelte, die einer Feuerwehr während eines Kalenderjahres zugehen, einzurechnen. Reine Sachleistungen (z.B. gespendete T-Shirts, die verwendet werden) sind nicht einzurechnen.

Werbeleistungen durch Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden

Die Freigrenze von 10.000 Euro ist eine auf Abgabepflichtige bezogene Freigrenze. Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sind Teil des Landesfeuerwehrverbandes. Sie werden somit vom Finanzamt direkt dem Landesfeuerwehrverband zugerechnet. Aus diesem Grunde sind erbrachte Werbeleistungen unverzüglich dem Landesfeuerwehrkommando mitzuteilen. Soweit dafür seitens des Landesfeuerwehrverbandes Steuern entrichtet werden müssen, werden diese dem jeweiligen Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrkommando weiter verrechnet.

8. Schlussbemerkung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dieser Dienstanweisung nur die wichtigsten Bestimmungen angeführt sind. Die Wiedergabe aller Detailbestimmungen würde den Rahmen dieser Dienstanweisung sprengen.

9. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung 2.3.1 des Landesfeuerwehrkommandanten vom 1. Jänner 2016 außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Dietmar Fahrafellner, MSc, Landesbranddirektor